

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Im Hinblick auf die Entwicklung am Arbeitsmarkt ergibt sich die Notwendigkeit ein leistungsorientiertes und zeitgemäßes Entlohnungsschema für Ärzte/Ärztinnen sowie für die im EDV-Bereich der Anstalten und Betriebe der Krankenanstaltenges.m.b.H. beschäftigten Vertragsbediensteten vorzusehen.

Umsetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes betreffend die Aufhebung von § 2 des Teilpensionsgesetzes, BGBl. Nr. 138/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2001, BGBl. I Nr. 130/2003, und BGBl. I 142/2004.

2. Inhalt:

1. Anhebung der Grundgehälter der Ärzte/Ärztinnen;
2. Schaffung eines neuen Entlohnungsschemas SV für jene Vertragsbediensteten, die in den Anstalten und Betrieben der Krankenanstaltenges.m.b.H. im Bereich der EDV beschäftigt sind;
3. Entfall der Ruhensbestimmungen in Pensionsgesetz 1965 i. d. a. Lges. g. F.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Siehe die Ausführungen im Allgemeinen Teil.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

Die Anhebung der Grundgehälter der Ärzte/Ärztinnen und die Schaffung eines leistungsorientierten Entlohnungsschemas, differenziert nach Anforderungen und Arbeitsmarkt, sollen Spitalsärzte/Spitalsärztinnen dahingehend motivieren, nach Beendigung der Ausbildung im Spital zu verbleiben.

Mit den besoldungsrechtlichen Maßnahmen gehen auch neue, flexible und somit auch patienten- und leistungsorientierte Arbeitszeitmodelle einher. Mit dieser flexiblen Arbeitszeitgestaltung soll einerseits eine bessere Auslastung von Geräten und Ressourcen ermöglicht und andererseits eine Übermüdung der Ärzte/Ärztinnen verhindert werden.

Die bisherige Entlohnung der Vertragsbediensteten im EDV-Bereich der Anstalten und Betrieben der Krankenanstaltenges.m.b.H. wird bereits seit langem und in mehrfacher Hinsicht als nicht mehr zeitgemäß betrachtet.

Das nun für den EDV-Bereich vorgesehene neue Entlohnungsschema SV orientiert sich an der Entlohnung der EDV-Bediensteten der anderen Bundesländer und am Kollektivvertrag für Angestellte von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik. Der qualitative Anteil der bisherigen EDV-Zulage ist bereits im Schema eingebaut. Eine pauschalierte Abgeltung von Mehrleistungen soll nicht mehr vorgesehen werden. Mehrleistungen (Überstunden und Rufbereitschaften) sollen nach tatsächlicher Leistung abgegolten werden.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. Oktober 2005, G 67/05, 89/05, 90/05, 92/05 und 95/05 § 2 des Teilpensionsgesetzes, BGBl. Nr. 138/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2001, BGBl. I Nr. 130/2003, und BGBl. I 142/2004, als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung, die im BGBl. I 141/2005 kundgemacht wurde, macht es notwendig, auch die analogen Bestimmungen im Pensionsgesetz 1965 i.d.a.Lges.g.F. aufzuheben.

2. Inhalt:

1. Anhebung der Grundgehälter der Ärzte/Ärztinnen;
2. Schaffung eines neuen Entlohnungsschemas SV für jene Bediensteten, die in den Anstalten und Betrieben der Krankenanstaltenges.m.b.H. im Bereich der EDV beschäftigt sind;
3. Entfall der Ruhensbestimmungen im Pensionsgesetz 1965 i.d.a.Lges.g.F.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Das neue leistungsorientierte Entlohnungsschema SI für Ärzte/Ärztinnen sowie die Anhebung des Entlohnungsschemas für Primärärzte/Primärärztinnen um 6,88% ist mit Mehrkosten von ca. 6,2 Millionen Euro verbunden.

Das für den EDV-Bereich vorgesehene neue Entlohnungsschema SV wird keine Mehrkosten verursachen.

II. Besonderer Teil

Zu : Artikel I Z 1 (Inhaltsverzeichnis)

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses. Die neu ins Gesetz eingefügten Bestimmungen (§§ 223a bis 223f sowie die §§ 300a und 300b) sowie die Änderung der Überschriften zu den §§ 196, 197 und 202 werden hier berücksichtigt.

Zu : Artikel I Z 2 (§ 190 Abs. 4)

Die im Entlohnungsschema SI für Oberärzte/Oberärztinnen und im Entlohnungsschema SV für EDV-Abteilungs- und Stabstellenleiter/EDV-Abteilungs- und Stabstellenleiterinnen vorgesehenen Funktionszulagen sollen als 14mal gewährte Zulagen zum Monatsbezug zählen.

Zu : Artikel I Z 3 (§ 192 Monatsentgelt des Entlohnungsschemas SI)

Die bisherigen Grundgehälter der Ärzte/Ärztinnen sollen um durchschnittlich 10% angehoben werden, wobei dabei die Anhebung nicht linear erfolgen soll. Nach einer geringen Erhöhung der Anfangsbezüge (bis zur Entlohnungsstufe 4), folgt für den Bereich der Stationsärzte/Stationsärztinnen (ab der Entlohnungsstufe 5) bereits eine stärkere Erhöhung. Nach einer weiteren Erhöhung für den Bereich der Fachärzte/Fachärztinnen (ab der Entlohnungsstufe 9) setzt eine Abflachung zum Schluss der Laufbahn ein.

Zu : Artikel I Z 4 (§ 193 Vorrückungen und Mindesteinstufungen von Ärzten/Ärztinnen)

Bereits die bisherige Laufbahn der Ärzte/Ärztinnen hat Vorrückungsbeträge nach Absolvierung der halben Facharztausbildungszeit, nach Vollendung der gesamten Facharztausbildung, bei der Bestellung zum/zur ersten Oberarzt/ Oberärztin sowie für Departementsleiter/Departementsleiterinnen vorgesehen.

Die Mindesteinstufung in die Entlohnungsstufe 5 für Ärzte/Ärztinnen, die die Ausbildung zum Arzt/zur Ärztin für Allgemeinmedizin abgeschlossen haben, soll wie bisher beibehalten werden (**Abs. 1**).

Dem Arzt/Der Ärztin in Ausbildung zum Facharzt/zur Fachärztin soll nach dreijähriger ausbildungsrelevanter Tätigkeit an Stelle der bisherigen außerordentlichen Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe ebenfalls die Mindesteinstufung in der Entlohnungsstufe 5 gebühren. Mit der absolvierten Facharztausbildung soll eine Mindesteinstufung in der Entlohnungsstufe 9 gebühren. Wird zu diesem Zeitpunkt der Facharzt/die Fachärztin bereits in der Entlohnungsstufe 9 oder in einer noch höheren Entlohnungsstufe entlohnt, soll anstatt der Mindesteinstufung eine außerordentliche Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe gebühren (**Abs. 2 und 3**).

Wie bisher soll dem/der ersten Oberarzt/Oberärztin ab dem der Bestellung folgenden Monatsersten eine außerordentliche Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe gebühren (**Abs. 4**).

Anstelle der bisher zwei Vorrückungen in die nächsthöheren Entlohnungsstufen sollen in Hinkunft den Departementsleitern/Departementsleiterinnen vier Vorrückungen in die nächsthöheren Entlohnungsstufen gebühren (**Abs. 5**).

Zu : Artikel I Z 5 und Z 14 (§ 196 Funktionszulage für Oberärzte/Oberärztinnen und § 300a Anästhesiezulage)

Ärzte/Ärztinnen, deren Dienstverhältnis nach Inkrafttreten der Novelle LGBI. Nr/2006 begründet wird sollen keinen Anspruch auf die bisher in § 196 geregelte Anästhesiezulage haben. Für jene Ärzte/Ärztinnen, die bei Inkrafttreten der vorliegenden Novelle bereits im Dienststand stehen und einen Anspruch auf diese Anästhesiezulage als Erschwerniszulage haben, sollen nach § 300a weiterhin Anspruch auf diese Nebengebühr haben.

Nach § 196 soll jenen Oberärzten/Oberärztinnen die zusätzlich mit der Funktion dienstplanführender Arzt/dienstplanführende Ärztin, hygienebeauftragter Arzt/hygienebeauftragte Ärztin oder blutdepotbeauftragter Arzt/blutdepotbeauftragte Ärztin betraut sind, eine Funktionszulage im Ausmaß von 100,00 Euro gebühren. Diese Funktionszulage soll befristet auf die Dauer der Funktionsausübung gebühren.

Zu : Artikel I Z 6 und Z 14 (§ 197 Sonn, Feiertags- und Nachtdienstzulage bei vereinbarter Normalarbeitszeit und § 300b Zonenzulage)

Ärzte/Ärztinnen, deren Dienstverhältnis nach Inkrafttreten der Novelle LGBI. Nr/2006 begründet wird sollen keinen Anspruch auf die bisher in § 197 geregelte Zonenzulage haben. Für jene Ärzte/Ärztinnen, die bei Inkrafttreten der vorliegenden Novelle bereits im Dienststand stehen und einen Anspruch auf diese Zonenzulage haben, sollen nach § 300b weiterhin Anspruch auf diese Nebengebühr haben.

Nach § 197 sollen jene Ärzte/Ärztinnen, die auf Grund einer zwischen ihnen, der Ärztevertretung, der Anstaltsleitung und dem Betriebsrat einvernehmlich getroffenen Vereinbarung Sonn- und Feiertagsdienste sowie Nachtdienste in der Normalarbeitszeit leisten, einen Anspruch auf eine Sonn-, Feiertags- und Nachtdienstzulage im Ausmaß von 3,27 Euro für jede geleistete Stunde haben. Die Sonn-, Feiertags- und Nachtdienstzulage gebührt als Nebengebühr 12mal jährlich.

Zu : Artikel I Z 7 (§ 198 Fachärztliche Hintergrunderbereitschaft)

Im Zuge der Verhandlungen über die Ärztebesoldung-Neu wurde auch eine Verbesserung der Entlohnung der Rufbereitschaften vereinbart.

§ 198 sieht demnach eine Bereitschaftsentschädigung für jene Fachärzte/Fachärztinnen vor, die sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden bereithalten, um bei Bedarf ihren Dienst aufzunehmen.

Die Bereitschaftszeiten sollen mit sechs Euro pro Stunde abgegolten werden. Die Zeit in der der Arzt/die Ärztin tatsächlich Dienst zu verrichten hat, soll künftig als Überstunde entlohnt werden.

Mit dieser Neuregelung sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass teilweise Nachtdienste – vor allem im LKH-Universitätsklinikum Graz - durch Rufbereitschaften ersetzt werden können.

Zu : Artikel I Z 8 und Z 9 (§ 199 Abs. 2 und § 200 Abs. 2)

Der Abzug von einer bzw. 4,5 Stunden von den tatsächlich erbrachten Dienstzeiten bei der Nachtdienst- bzw bei der Sonn- und Feiertagszulage sowie die Möglichkeit des Verbrauches dieser Zeiten als Freizeitausgleich soll in Hinkunft entfallen.

Zu Artikel I Z 10 (§ 202 Dienstfreistellung für Ärzte/Ärztinnen)

Nach § 202 sollen Ärzte/Ärztinnen im Hinblick auf die mit der ärztlichen Tätigkeit verbundenen physischen und psychischen Belastungen zusätzlich zum Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub einen Anspruch auf weitere acht Arbeitstage Dienstfreistellung haben. Diese Dienstfreistellung soll ausnahmslos in natura zu konsumieren sein und soll bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses im laufenden Kalenderjahr sowie bei einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes aliquotiert werden.

Zu : Artikel I Z 11 (§ 204)

Im Zuge der Verhandlungen über die Ärztebesoldung-Neu wurde Einigung dahingehend erzielt, auch das Entlohnungsschema der Primärärzte/Primärärztinnen um 6,88% anzuheben

Zu : Artikel I Z 12 (VII. Abschnitt Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas SV)

Nach § 223a sollen die Bestimmungen des VII. Abschnittes, die §§ 223a bis § 223d, für jene Vertragsbediensteten der KAGes. gelten, die im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung (EDV-Bereich) tätig sind.

Abweichend vom Ausbildungsprinzip soll nach § 223a Abs. 2 die Zuordnung zu einer der sechs Entlohnungsgruppen davon abhängig sein, welche der klar umschriebenen Tätigkeiten und Funktionen der/die Vertragsbedienstete dauernd und im überwiegenden Ausmaß verrichtet.

Das Entlohnungsschema SV umfasst nach § 223b Abs. 1 sechs Entlohnungsgruppen sV/1 bis sV/6; jede Entlohnungsgruppe umfasst 23 Entlohnungsstufen. Unter der Annahme, dass nach einer entsprechend langen Dienstzeit eine gewisse Praxiserfahrung sowie eine vollständige Ausbildung und Kompetenz gegeben ist, wurde beim Vorrückungsbetrag von der Entlohnungsstufe 4 in die Entlohnungsstufe 5 eine merkbare Erhöhung vorgesehen. Damit soll bewusst ein Anreiz geschaffen werden, im Unternehmen zu verbleiben.

Der qualitative Anteil der bisher gewährten EDV-Zulage wurde in das Entlohnungsschema eingebaut.

Die Führungsverantwortung soll nach § 223c durch eine pauschalierte EDV-Funktionszulage abgegolten werden. Die Höhe im Ausmaß von 30% oder 15% des Gehaltes eines Beamten/einer Beamtin der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V soll von der Größe der Abteilung, der Qualifikation der unterstellten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie vom übertragenen Verantwortungsbereich abhängig sein.

Hinsichtlich der Qualifikation (Zugehörigkeit der Stelle zur Entlohnungsgruppe sV/1, sV/2 oder sIII/1) der unterstellten Mitarbeiter ist die Bewertung der Stellen und nicht die besoldungsrechtliche Stellung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen maßgeblich. Bei der Festlegung der Größe der Abteilung sollen Vollzeitstellen zu Grunde gelegt werden.

Zu : Artikel I Z 13 (VIII. Abschnitt Optionsrecht)

Mit § 223e soll für Vertragsbedienstete im Dienststand, die im EDV-Bereich verwendet werden, die Möglichkeit vorgesehen werden, in das neue Entlohnungsschema SV zu optieren. Anlässlich der Überstellung in das Entlohnungsschema SV wird der/die Vertragsbedienstete jener Entlohnungsgruppe zugeordnet, die sich auf Grund der tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten und Funktionen ergibt. Die Überstellung erfolgt linear, dh. der Vorrückungstichtag verändert sich nicht.

Nach § 223e Abs. 3 soll eine Option nur einmal möglich sein.

Da der Dienstgeber daran interessiert ist, möglichst rasch eine einheitliche Entlohnung nach dem Entlohnungsschema SV zu erreichen soll für jene Vertragsbediensteten, für die eine Option mit einem Einkommensverlust verbunden wäre, mit § 223f eine Ergänzungszulage vorgesehen werden. Die Höhe der Ergänzungszulage ergibt sich aus der Differenz zwischen dem bisherigen Monatsbezug (Gehalt und Zulagen) im Entlohnungsschema SIII und dem Monatsentgelt im Entlohnungsschema SV. Bei Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen und Stabstellenleiter/Stabstellenleiterinnen mit einem Anspruch auf eine EDV-Funktionszulage ist diese Zulage bei der Differenzberechnung zu berücksichtigen.

Zu : Artikel II Z 2 (Entfall des Abschnittes VIIIa Ruhensbestimmungen-Teilpension)

Aus Anlass eines beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Bescheidbeschwerdeverfahrens hat der Verfassungsgerichtshof von Amtswegen ein Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von § 2 des Teilpensionsgesetzes eingeleitet. Im Zuge der Überprüfung kam der Verfassungsgerichtshof zum Ergebnis, dass § 2 des Teilpensionsgesetzes gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz verstoße und daher als verfassungswidrig aufzuheben sei. Der Verfassungsgerichtshof begründete seine Entscheidung damit, dass die Ruhegenüsse von Beamten/Beamtinnen ein öffentlich-rechtliches Entgelt seien und ihnen nicht der Charakter einer Versorgungsleistung zukomme; ausgehend davon erweise sich § 2 des Teilpensionsgesetzes, der eine Kürzung dieses Entgeltes allein auf Grund des Umstandes statuieren, dass neben der Pension ein Erwerbseinkommen bezogen wurde, als sachfremd und somit gleichheitswidrig. Die Aufhebung wurde im BGBl. I Nr. 141/2005 kundgemacht.

Da die Bestimmungen des Teilpensionsgesetzes mit Abschnitt VIIIa Pensionsgesetz 1965 i.d.a.Lges.g.F. analog für den Bereich des Landes übernommen wurde, sind diese Bestimmungen ebenfalls aufzuheben.